



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ursula Sowa BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 16.03.2022

„StayAwake“ Bamberg

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1	Wie viele Straftaten gab es in Bamberg Stadt und Landkreis durch die Gruppe „StayAwake“?	2
1.2	Wie viele Maskendelikte gab es in Bamberg Stadt und Landkreis durch die Gruppe „StayAwake“?	2
2.1	Wie viele Nazis und Reichsbürger befinden sich nach Kenntnisstand der Staatsregierung unter der Gruppe „StayAwake“?	2
2.2	Wie schätzt die Staatsregierung die Rolle von Der Dritte Weg bei der Mobilisierung der Gruppe „StayAwake“ in Bamberg ein?	2
2.3	Was ist über die Gegenproteste bekannt?	3
3.1	Werden „StayAwake“, die Organisatorinnen und Organisatoren der Kundgebungen oder Organisationen, die an den Kundgebungen teilnehmen oder dazu aufrufen, als extremistisch eingestuft?	3
3.2	Welche Einheiten davon werden vom Verfassungsschutz beobachtet?	3
	Hinweise des Landtagsamts	5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 04.04.2022

1.1 Wie viele Straftaten gab es in Bamberg Stadt und Landkreis durch die Gruppe „StayAwake“?

Bei den in Fragen stehenden Delikten handelt es sich um Politisch motivierte Kriminalität, welche im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) abgebildet werden. Im KPMD-PMK ist eine standardisierte Erfassung hinsichtlich Mitglieder einer Gruppierung nicht vorgesehen, sodass eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen kann.

1.2 Wie viele Maskendelikte gab es in Bamberg Stadt und Landkreis durch die Gruppe „StayAwake“?

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem KPMD-PMK noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

2.1 Wie viele Nazis und Reichsbürger befinden sich nach Kenntnisstand der Staatsregierung unter der Gruppe „StayAwake“?

Bei der Gruppierung „StayAwake“ handelt es sich um kein Beobachtungsobjekt des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV).

Eine valide Angabe zur Anzahl von Personen, die der Gruppierung zuzurechnen sind und dem Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegen, ist daher nicht möglich.

2.2 Wie schätzt die Staatsregierung die Rolle von Der Dritte Weg bei der Mobilisierung der Gruppe „StayAwake“ in Bamberg ein?

Aktivisten der neonazistischen Kleinstpartei Der Dritte Weg (Der III. Weg) wurden im vergangenen Jahr an zahlreichen Veranstaltungen gegen die Coronamaßnahmen in Bayern festgestellt. Dies trifft teilweise auch auf Veranstaltungen zu, die von „StayAwake“ angemeldet wurden.

Über das Thema Corona und die im Zuge der Bewältigung der Pandemie getroffenen Schutzmaßnahmen versucht die Partei, Sympathie und Unterstützung aus Kreisen der Bevölkerung jenseits der eigentlichen Anhängerschaft zu erhalten und neue Mitglieder für sich und ihre rechtsextremistische Ideologie zu gewinnen.

Dementsprechend ruft Der III. Weg allgemein dazu auf, sich an Demonstrationen gegen die Coronamaßnahmen zu beteiligen. Unter anderem stellt die Partei im Zuge dessen auf ihrer Internetseite eine bundesweite Zusammenfassung mit Terminen zu solchen Veranstaltungen zur Verfügung und mobilisiert so mitunter auch für Veranstaltungen, die von „StayAwake“ angemeldet wurden.

2.3 Was ist über die Gegenproteste bekannt?

Den Sicherheitsbehörden sind vielfältige friedliche Gegenproteste, meist unter dem Motto „Gegen Verschwörungstheorien“, bekannt geworden. Dort vereinigen sich zahlreiche Bündnisse aus den bürgerlichen, kirchlichen und politischen Lagern, um gemeinsam gegen die „StayAwake-Demonstrationen“ ein Zeichen zu setzen. Gleichwohl nehmen auch Personen des linksextremistischen Spektrums an den Protesten gegen die Gruppierung „StayAwake“ teil. Bunte Aktionen, „Menschenkettens“, Reden, Banner und Plakate drücken dabei den Gegenprotest aus.

Eine Vielzahl gesellschaftlich relevanter Themen, wie z. B. Klimaschutz, Antigenrifizierung oder wie in diesem Fall Antifaschismus, stehen sowohl im Fokus demokratischer Akteure und Initiativen als auch extremistischer Gruppierungen. Aufgrund der gemeinsamen Themen kommt es dadurch oftmals sowohl zu Überschneidungen bei der Mobilisierung für Veranstaltungen als auch in der Folge zur Teilnahme von Linksextremisten an demokratisch organisierten Protesten und Veranstaltungen. Hinweise auf einen steuernden oder prägenden Einfluss von Linksextremisten auf die Gegenproteste in Bamberg liegen dem BayLfV nicht vor.

3.1 Werden „StayAwake“, die Organisatorinnen und Organisatoren der Kundgebungen oder Organisationen, die an den Kundgebungen teilnehmen oder dazu aufrufen, als extremistisch eingestuft?

3.2 Welche Einheiten davon werden vom Verfassungsschutz beobachtet?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der Gruppierung „StayAwake“ und der verantwortlichen Personen wird auf die Antwort zur Frage 2.1 verwiesen.

Im Übrigen ist es einer Demokratie wesensimmanent, dass sich Personen zu gesellschaftspolitisch strittigen Fragen in Wahrnehmung ihrer grundgesetzlich garantierten Meinungsfreiheit öffentlich positionieren. Die Beantwortung der Frage nach einer Einstufung der Organisatoren der Gruppierung „StayAwake“ als extremistisch würde nach einschlägiger Rechtsprechung einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz – GG und Art. 100, 101 BV) der betreffenden Personen darstellen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht des Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof – BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Aktenzeichen – Az.: Verfahren – Vf. 67-IVa-13, Randziffer – Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine weitergehende Beantwortung nicht

erfolgen kann, da hinreichende Anhaltspunkte für ein Überwiegen des Informationsinteresses nicht erkennbar sind.

Dem BayLfV ist bekannt, dass sich an Protestveranstaltungen gegen die staatlichen Coronamaßnahmen, die von der Gruppierung „StayAwake“ angemeldet wurden, auch teilweise Extremisten beteiligt haben. In Bezug auf Aktivitäten von Personen, die der Partei Der III. Weg zuzurechnen sind, wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 2.2 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.